

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 70 (2008)

Heft: 4

Rubrik: Vergütung bestimmt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Auch mit kostendeckender Einspeisevergütung gibt es in der Schweiz nur wenig Standorte für Windräder. (Foto: Ueli Zweifel)

Vergütung bestimmt

Der Bundesrat hat festgelegt, wie hoch die kostendeckenden Einspeisevergütungen für grünen Strom sind. Anlagen, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, können ab 1. Mai 2008 angemeldet werden. Als Alternative bleibt, den grünen Strom auf dem freien Markt zu verkaufen.

Edith Moos-Nüssli

Mitte März hat der Bundesrat die neue Stromversorgungsverordnung und die revidierte Energieverordnung verabschiedet. Damit ist nun klar, wie viel ab 1. Januar 2009 für Strom aus neuen Sonnen-, Wind- und Kleinwasserkraftwerken bezahlt wird. Die kostendeckende Einspeisevergütung ist für jede Art grüner Energie separat festgelegt, abhängig von Anlagekategorien und Leistungsklassen. Der Ansatz richtet sich nach den Kosten der Stromproduktion von Referenzanlagen, die der jeweils effizientesten Technik entsprechen. Massgebend sind die Kosten im Baujahr. Für jede Technik steht ein bestimmter Teil des Geldes zur Verfügung. Pro Jahr kann die kostendeckende Einspeisevergütung nur einer bestimmten Anzahl Anlagen zugesprochen werden. Die Vergütungsdauer beträgt je nach Technik 20 bis 25 Jahre.

Grosse Unterschiede

Für Kleinwasserkraftwerke beträgt die Grundvergütung zwischen 7,5 und 26 Rappen pro Kilowattstunde, plus Druckstufen- und Wasserbau-Bonus. Für Windenergie gibt es 20 Rappen pro Kilowattstunde. Die kostendeckende Einspeisevergütung für Solarstrom liegt zwischen 49 und 90 Rappen pro Kilowattstunde.

Der Bund geht davon aus, dass die Kosten dank technischem Fortschritt sinken und deshalb die Tarife für die meisten Techniken schrittweise gesenkt werden. Diese Absenkung betrifft jedoch ausschliesslich neu angemeldete Anlagen.

Wer zuerst kommt, profitiert

Wer Geld aus dem neuen Fördertopf erhalten will, kann sich ab dem 1. Mai anmelden. Profitieren können alle Anlagen, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert

oder erneuert wurden. Das Geld wird nach dem Eingang der Anmeldung verteilt. Der Schweizerische Bauernverband befürchtet deshalb, dass die Gelder schon in den ersten Tag vergeben werden. Jedoch bleibt jedem Anlagebetreiber offen, seinen grünen Strom auf dem freien Markt zu verkaufen, im besten Fall zu einem höheren Preis. Diese Möglichkeit bestand schon, neu ist die kostendeckende Einspeisevergütung. ■

Anmeldung ab 1. Mai 2008 per Post an Swissgrid AG, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg.

Vollzugshilfen auf www.bfe.admin.ch

Faire Verträge für Standorte

mo. Standorte für Wind- und Sonnenenergieanlagen sollten nicht verschenkt werden. Das rät der Schweizerische Bauernverband. Zusammen mit Suisse Eole, der Vereinigung zur Förderung der Windenergie, stellt er fest, dass Landwirte teils mit falschen Versprechungen zu einem Vertragsabschluss für ein Windenergieprojekt gedrängt werden. Die Abteilung Treuhand und Schätzung hat deshalb Empfehlungen ausgearbeitet für Verträge betreffend Reservation von Standorten sowie Errichtung und Betrieb von Anlagen. Sie weist insbesondere darauf hin, dass eine Unterschrift unter einem Vertrag bindend ist.

In der Schweiz gibt es nur eine beschränkte Zahl von guten Standorten für Windenergieanlagen. Möchte ein Unternehmen einen Standort für eine bestimmte Zeit reservieren, sollte eine Reservationsgebühr ausgemacht werden. Zudem sollte der Vertrag auf zwei bis drei Jahre befristet sein oder kündbar, wenn die Anlage nicht innerhalb einer gewissen Zeit realisiert wird.

Wird eine Anlage gebaut, sei ein Baurechtsvertrag sinnvoll, meint der Schweizerische Bauernverband. Die Abgeltung sollte sich nicht nur am verursachten Schaden orientieren, sondern auch an der Wirtschaftlichkeit der Anlage. In Deutschland werden bei einer Megawattanlage drei bis sechs Prozent der Einspeisevergütung als Pacht empfohlen, mindestens 5000 bis 8000 Euro (8000 bis 11 000 Franken) pro Jahr.

Kontakt: Abteilung Treuhand und Schätzung, Telefon: 056 462 52 71